

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„North and Latin American Studies (MANoLAS)“  
an der Universität Passau**

**Vom 1. Juni 2011**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Zusatzqualifikationen

### II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Modulgruppe A: Grundlagenmodul Interamerikanische Studien
- § 28 Modulgruppe B: Amerikanische Module
- § 29 Amerikanisches Modul I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik

§ 30 Amerikanisches Modul II: Politikwissenschaft

§ 31 Amerikanisches Modul III: Geographie

§ 32 Modulgruppe C: Profilmodule

§ 33 Profilmodul I: Amerika transnational

§ 34 Profilmodul II: Management und Marketing

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, so vermittelt werden, dass sie zu interdisziplinärem wissenschaftlichen Arbeiten in forschungs- und auch praxisorientierten Berufsfeldern mit Amerika-Bezug befähigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs „North and Latin American Studies (MANoLAS)“. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. <sup>3</sup>Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

### **§ 3**

#### **Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder einen gleichwertigen Abschluss jeweils mit mindestens der Gesamtnote 3,0.

2. Sprachkenntnisse in Englisch und Spanisch oder in Englisch und Portugiesisch auf dem Niveau UNiCert II oder Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens beziehungsweise vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. <sup>2</sup>Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Master-Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 20 ECTS-Credits für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 28 SWS.

(4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. <sup>2</sup>Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einzelne oder einen Verbund von thematisch oder zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. <sup>5</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>6</sup>Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10 und 14. <sup>7</sup>Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulen und Modulgruppen zusammen:

Modulgruppe A: Grundlagenmodul Interamerikanische Studien

Modulgruppe B: Amerikanische Module

Modulgruppe C: Profilmodule.

<sup>2</sup>Alle Module der Modulgruppen A, B und C sind Prüfungsmodule. <sup>3</sup>Das Auslandspraktikum in Modulgruppe C zählt nicht als Prüfungsmodul.

<sup>4</sup>Die Modulgruppe A: Grundlagenmodul Interamerikanische Studien, in der wichtige Forschungsfragen und Problemfelder mit Nord- und Lateinamerika-Bezug bearbeitet werden, ist im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credits von sämtlichen Studierenden

zu absolvieren. <sup>5</sup>Sie verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das verbindende Rüstzeug zur Vertiefung und selbst gewählten Schwerpunktsetzung in den „North and Latin American Studies“. <sup>6</sup>Ihre Rahmenthemen sind der Kulturvergleich sowie die Interkulturelle Kommunikation.

<sup>7</sup>In der Modulgruppe B: Amerikanische Module sind im Rahmen des Studiengangs die drei Amerikanischen Module (I) Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits, (II) Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Credits und (III) Geographie im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits von sämtlichen Studierenden zu absolvieren.

<sup>8</sup>In der Modulgruppe C: Profilmodule sind im Rahmen des Studiengangs die zwei Profilmodule (I) Amerika transnational im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits und (II) Management und Marketing im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Credits zu absolvieren. <sup>9</sup>In den Profilmodulen erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in den „North and Latin American Studies“ eine persönliche Profilierung gemäß seinen oder ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. <sup>10</sup>Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration des Absolventen oder der Absolventin auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

<sup>11</sup>Das Profilmodul (I) Amerika transnational ist vollständig im lateinamerikanischen Ausland zu absolvieren.

<sup>12</sup>Alternativ zur Absolvierung der Profilmodule (I) Amerika transnational und (II) Management und Marketing können die Studierenden durch die Absolvierung eines mindestens fünfmonatigen studiengangsspezifischen Auslandspraktikums in Lateinamerika und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes 30 ECTS-Credits erwerben.

<sup>13</sup>Die Masterarbeit ist in einem der Module der Modulgruppe B zu fertigen.

## **§ 5 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 Sätze 4 bis 12 und §§ 27 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

## **§ 6 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Das weitere Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## **§ 7**

### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Im Profilmodul (II) Management und Marketing erfolgt die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie der Beisitzer oder Beisitzerinnen im Benehmen mit dem Dekanen oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

(4) Bei den im Ausland zu erbringenden Prüfungsleistungen nach §§ 33 und 34 Abs. 2 richten sich die Prüfungsberechtigung und Prüferbestellung sowie die Bekanntgabe der bestellten Prüfer und Prüferinnen nach den Vorschriften der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wird.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. <sup>2</sup>Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## **§ 10**

### **Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- oder Prüfungsleistungen, für die gleichzeitig Noten nach § 19 vergeben werden. <sup>2</sup>Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) <sup>1</sup>Als Studien- und Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. <sup>2</sup>Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Praktikums- und Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a). <sup>4</sup>Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>5</sup>Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

<sup>6</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. <sup>7</sup>Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

<sup>8</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 40 und höchstens 180 Minuten.

<sup>9</sup>Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen; § 18 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>10</sup>Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch die Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll.

<sup>11</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. <sup>12</sup>Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. <sup>13</sup>Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer oder spanischer oder portugiesischer Sprache abgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen. <sup>2</sup>Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. <sup>4</sup>Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. <sup>2</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>4</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 11 Punktekontensystem**

(1) <sup>1</sup>Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. <sup>3</sup>Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>2</sup>Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 13**

### **Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

## **§ 14**

### **Durchführung der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 19 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) <sup>1</sup>Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 27 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

<sup>2</sup>Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf das Auslandspraktikum und den Praktikumsbericht nach § 4 Abs. 6 Satz 12 und § 32 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 14 a**

### **Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. <sup>3</sup>Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Be-

zugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. <sup>3</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>3</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. <sup>4</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. <sup>5</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

<sup>3</sup>Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

## **§ 15** **Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Jedes an der Universität Passau oder an der für das Auslandsstudium (§ 33 beziehungsweise § 34 Abs. 2) gewählten Hochschule erbrachte und mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann an der Universität Passau einmal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>3</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung oder Exmatrikulation erfolgte zum Zwecke der Durchführung des im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebenen Auslandsstudiums (§ 33 Abs. 4) oder Auslandspraktikums (§ 32 Abs. 1 Satz 2). <sup>5</sup>Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>Die Wiederholung der Veranstaltung „V Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug“ aus dem „Profilmodul II: Management und Marketing“ der Modulgruppe C an der Universität Passau ist nicht möglich; zur Wiederholung dieser Veranstaltung ist eine andere Veranstaltung aus dem Modul zu wählen und zu absolvieren, wobei bereits absolvierte Veranstaltungen nicht gewählt werden können. <sup>7</sup>Das Absolvieren der neu gewählten Veranstaltung gilt als Wiederholungsversuch für die Veranstaltung nach Satz 6 Halbsatz 1. <sup>8</sup>Das mit „nicht ausreichend“ bewertete Auslandspraktikum nach § 4 Abs. 6 Satz 12 und § 32 Abs. 1 Satz 2 ist vollständig zu wiederholen; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist für bis zu zwei Prüfungsmodulen zulässig. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 3 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des Abs. 1 Sätze 6 und 7 die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung auf die neu gewählte Veranstaltung beschränkt ist.

(3) <sup>1</sup>Von allen bestandenen und an der Universität Passau absolvierten Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenver-

besserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Kandidaten oder Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 17**

### **Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 18**

### **Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudium erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus der Modulgruppe B: Amerikanische Module anzufertigen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. <sup>4</sup>Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin

nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer, französischer, portugiesischer oder spanischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Das beziehungsweise die Gutachten soll beziehungsweise sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 19 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung wird gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(11) <sup>1</sup>Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>3</sup>Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. <sup>4</sup>Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 19

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

4,3; 4,7; 5,0 = nicht ausreichend noch den Anforderungen genügt;  
eine Leistung, die wegen erheblicher  
Mängel den Anforderungen nicht mehr  
genügt.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>4</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten der Prüfungsmodule und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

## § 20

### Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 19 Abs. 3.

## § 21

### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

## **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 20 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule, gegebenenfalls über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandspraktikums aus Modulgruppe C und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulati-

onsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitäts-siegel versehen. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

## **§ 25 Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

### § 26 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
HS	=	Hauptseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

### § 27 Modulgruppe A: Grundlagenmodul Interamerikanische Studien

(1) <sup>1</sup>Das Grundlagenmodul Interamerikanische Studien ist von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	ECTS-Credits
V + WÜ	Nord- und Lateinamerika in interdisziplinärer Perspektive	4	10
HS	Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich Nord- und Lateinamerika	2	10
<b>Gesamt: 1 Modul</b>		6	20.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Modulgruppe A ist Prüfungsmodul.

### § 28 Modulgruppe B: Amerikanische Module

(1) Die drei Module der Modulgruppe B: Amerikanische Module sind von allen Studierenden zu absolvieren.

(2) Alle Module der Modulgruppe B sind Prüfungsmodule.

(3) Die Modulgruppe besteht aus folgenden Modulen:

1. Amerikanisches Modul I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik (§ 29)
2. Amerikanisches Modul II: Politikwissenschaft (§ 30)
3. Amerikanisches Modul III: Geographie (§ 31).

### § 29

#### Amerikanisches Modul I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik

(1) <sup>1</sup>Das Amerikanische Modul I: Angloamerikanistik und Lateinamerikanistik ist von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	ECTS-Credits
V	Angloamerikanische Literaturwissenschaft oder angloamerikanische Kulturwissenschaft oder lateinamerikanische Literaturwissenschaft oder lateinamerikanische Kulturwissenschaft	2	5
HS	Angloamerikanische Literaturwissenschaft oder angloamerikanische Kulturwissenschaft oder lateinamerikanische Literaturwissenschaft oder lateinamerikanische Kulturwissenschaft	2	10
<hr/>			
<b>Gesamt: 1 Modul</b>		4	15.

(2) Die Vorlesung und das Hauptseminar des Amerikanischen Moduls I sind frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 30

#### Amerikanisches Modul II: Politikwissenschaft

(1) <sup>1</sup>Das Amerikanische Modul II: Politikwissenschaft ist von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	ECTS-Credits
HS	Außenpolitik in Nord- oder Lateinamerika	2	10
HS	Innenpolitik in Nord- oder Lateinamerika	2	10
<hr/>			
<b>Gesamt: 1 Modul</b>		4	20.

(2) Die beiden Hauptseminare des Amerikanischen Moduls II sind frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 31 Amerikanisches Modul III: Geographie

(1) <sup>1</sup>Das Amerikanische Modul III: Geographie ist von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

		SWS	ECTS- Credits
V	Allgemeine oder Regionale Geographie einer amerikanischen Region oder eines amerikanischen Landes	2	5
HS	Allgemeine oder Regionale Geographie einer amerikanischen Region oder eines amerikanischen Landes	2	10
<hr/> <b>Gesamt:</b> 1 Modul		4	15.

(2) Die Vorlesung und das Hauptseminar des Amerikanischen Moduls III sind frei kombinierbar.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 32 Modulgruppe C: Profilmodule

(1) <sup>1</sup>Die zwei Module der Modulgruppe C: Profilmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits sind von allen Studierenden zu absolvieren. <sup>2</sup>Alternativ können die Studierenden durch die Absolvierung eines mindestens fünfmonatigen studien-gangsspezifischen Auslandspraktikums in Lateinamerika und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes 30 ECTS-Credits erwerben.

(2) <sup>1</sup>Alle Module der Modulgruppe C sind Prüfungsmodule. <sup>2</sup>Das Auslandspraktikum zählt nicht als Prüfungsmodul.

(3) <sup>1</sup>Die Modulgruppe besteht aus folgenden Modulen:

1. Profilmodul I: Amerika transnational (§ 33)
2. Profilmodul II: Management und Marketing (§ 34).

<sup>2</sup>Alternativ zur Absolvierung der Profilmodule (I) Amerika transnational und (II) Management und Marketing können die Studierenden ein Auslandspraktikum nach Abs. 1 Satz 2 absolvieren.

### § 33

#### Profilmodul I: Amerika transnational

(1) Das Profilmodul I: Amerika transnational setzt sich wie folgt zusammen:

		<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
V	Angloamerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft ODER		
V	Angloamerikanische Politik ODER		
V	Geographie einer angloamerikanischen Region oder eines angloamerikanischen Landes	2	5
HS	Angloamerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft ODER		
HS	Angloamerikanische Politik ODER		
HS	Geographie einer angloamerikanischen Region oder eines angloamerikanischen Landes	2	10
<b>Gesamt: 1 Modul</b>		<b>4</b>	<b>15.</b>

(2) Die Vorlesung und das Hauptseminar des Profilmoduls I sind frei kombinierbar.

(3) Das Profilmodul I ist an einer Universität im lateinamerikanischen Ausland zu absolvieren.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(5) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### § 34

#### Profilmodul II: Management und Marketing

(1) <sup>1</sup>Im Profilmodul II: Management und Marketing sind drei Lehrveranstaltungen mit einem Höchstumfang von zwölf SWS und 15 ECTS-Credits zu absolvieren. <sup>2</sup>Es setzt sich aus drei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, Gebiet International Management und Marketing, bzw. aus zwei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, Gebiet International Management und Marketing sowie einer im Ausland zu absolvierenden Veranstaltung zur Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug zusammen.

(2) Die drei bzw. zwei frei wählbaren Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Business Administration“ an der Universität Passau gemäß Abs. 1 umfassen die Theo-

rie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings.

(3) Die Veranstaltung zur Volkswirtschaftslehre mit Amerika-Bezug befasst sich mit volkswirtschaftlichen Theorien, Fragestellungen und Entwicklungen in Nord- und Lateinamerika und ist im Ausland zu absolvieren.

(4) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

(5) Die zum Profilmodul II: Management und Marketing angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen.

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau vom 10. Juni 2009 (vABIUP S. 167) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft. <sup>4</sup>Aufgrund der nach Satz 3 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(2) <sup>1</sup>Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ immatrikuliert sind, findet, mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 Satz 5, § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 9, Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 1, Abs. 4, § 14a Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 1 sowie Sätze 5 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Masterstudiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ vom 10. Juni 2009 (vABIUP S. 167) Anwendung. <sup>2</sup>Gleichzeitig findet ab Inkrafttreten dieser Satzung § 18 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „North and Latin American Studies (MANoLAS)“ an der Universität Passau vom 10. Juni 2009 (vABIUP S. 167), keine Anwendung mehr auf die in Satz 1 genannten Studierenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Mai 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 1. Juni 2011

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.